

# **Handreichung „Schulverweigerung“**

für Schulen und Institutionen im Landkreis Aurich



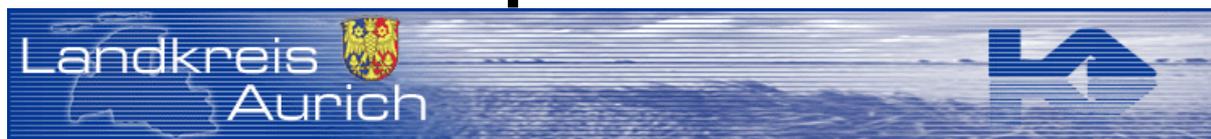
***Jeder Schüler ist  
in jedem  
Unterricht wichtig!***

***Für jeden Schüler  
ist jeder  
Unterricht wichtig!***



**Arbeitsgruppe Schulen und Institutionen  
im Landkreis Aurich  
1. Auflage, Mai 2004**

# Impressum



## **Herausgeber:**

**Landkreis Aurich**

**und**

**Bezirksregierung Weser-Ems  
- Außenstelle Aurich -**

Fischteichweg 7 – 13  
26603 Aurich

Lambertshof 8  
26603 Aurich

Telefon: 0 49 41 – 16 - 0  
Telefax: 0 49 41 – 16 - 5 49

Telefon: 0 49 41 – 13 10 03  
Telefax: 0 49 41 – 13 10 15

Internet  
<http://www.landkreis-aurich.de>

Internet  
<http://www.weser-ems.de>

## **Mitarbeit**

Siehe Teilnehmerliste

## **Layout:**

Redaktionsteam

## **Druck:**

Landkreis-Aurich  
Auflage: 500

Die Handreichung ist im Internet unter <http://www.landkreis-aurich.de> als Download abrufbar.

**Die Herausgeber bedanken sich bei allen, die ihre Arbeitskraft für die Erarbeitung dieser Handreichung zur Verfügung gestellt haben.  
Insbesondere gilt unser Dank den Berufsbildenden Schulen II Aurich für ihre Initiative zur Bearbeitung dieses Themas und für ihre begleitende Unterstützung.  
Ein weiterer Dank gilt Frau Nannen (BBS 1 Aurich) für die umfangreiche Korrekturarbeit.**

## Teilnehmerliste Handreichung "Schulverweigerung"

<b>Name, Vorname</b>	<b>Schule/Behörde</b>	<b>E-Mail</b>	<b>Telefon</b>
Brunken, Ernst	Realschule Norden	<a href="mailto:ernst.brunken@nwn.de">ernst.brunken@nwn.de</a>	04931-974975
Dittrich, Michael	LK Aurich, SD	<a href="mailto:michael-dittrich@landkreis-aurich.de">michael-dittrich@landkreis-aurich.de</a>	04941-16608
Fahle, Günter	KVHS Aurich	<a href="mailto:Fahle@kvhs-aurich.de">Fahle@kvhs-aurich.de</a>	04941-958063
Fitzner, Susanne	Bez.Reg. Weser-Ems Außenstelle Aurich	<a href="mailto:Susanne.Fitzner@br-we-os.niedersachsen.de">Susanne.Fitzner@br-we-os.niedersachsen.de</a>	04941-131011
Fröbel, Uwe	Stadt Norden	<a href="mailto:uwe.froebel@norden.de">uwe.froebel@norden.de</a>	04931-923287
Fröhlich, Dieter	GS Lambertischule (GS-Konferenz Aurich)	<a href="mailto:dieter.froelich@epost.de">dieter.froelich@epost.de</a>	04941-67514
Gädt, Harald	BBS II Aurich	<a href="mailto:harald.gaedt@t-online.de">harald.gaedt@t-online.de</a>	04941-18681
Günther, Oltmann	Stadt Aurich	<a href="mailto:günther@stadt-Aurich.de">günther@stadt-Aurich.de</a>	04941-123100
Heibült, Frank	BBS II Aurich	<a href="mailto:Heibuelst@fk1000.de">Heibuelst@fk1000.de</a>	04941-925248
Kaun, Ingo	SfL Aurich	<a href="mailto:ingo.kaun@ewetel.net">ingo.kaun@ewetel.net</a>	04941-982943
Klaassen, Sandra	LK Aurich, JGH	<a href="mailto:sandra.klassen@gmx.de">sandra.klassen@gmx.de</a>	04941-16-791
König, Hans-Jürgen	LK Aurich, SD	<a href="mailto:hans-juergen.koenig@landkreis-aurich.de">hans-juergen.koenig@landkreis-aurich.de</a>	04941-16-606
König, Susanne	IGS Aurich-West	<a href="mailto:koenigvonaurich@t-online.de">koenigvonaurich@t-online.de</a>	04941-60090
Krage, Christina	Stadt Norden	<a href="mailto:christina.krage@norden.de">christina.krage@norden.de</a>	04931-923282
Krömer, Matthias	SfL Großheide	<a href="mailto:Matthias.Kroemer@t-online.de">Matthias.Kroemer@t-online.de</a>	04936-919070
Meenken, Alfred	Schulzentrum Sandhorst		04941-7909
Rogge, Dieter	Jugendbeauftragter der Polizei Aurich	<a href="mailto:dieter.rogge@polizei.niedersachsen.de">dieter.rogge@polizei.niedersachsen.de</a>	04941-606306
Schäfer, Wilfried	BBS 1 Aurich	<a href="mailto:schaefer@bbs1-aurich.de">schaefer@bbs1-aurich.de</a>	04941-925101
Seehusen, Hartmut	LK Aurich	<a href="mailto:Hseehusen@landkreis-aurich.de">Hseehusen@landkreis-aurich.de</a>	04941-16441
Stock, Hans-Werner	BBS Norden	<a href="mailto:HansW.Stock@t-online.de">HansW.Stock@t-online.de</a>	04931-167026
Weigoni, Sylvia	HTG Ihlow	<a href="mailto:robbi.weigoni@ewetel-net">robbi.weigoni@ewetel-net</a>	04929-89154
Witte, Reinhard	Bez.Reg. Weser-Ems Außenstelle Aurich Regierungsschuldirektor	<a href="mailto:Reinhard.Witte@br-we-os.niedersachsen.de">Reinhard.Witte@br-we-os.niedersachsen.de</a>	04941-131009

## Inhaltsverzeichnis

<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	5
Schulverdrossenheit und Schulverweigerung	6
Pädagogische Haltung im Beratungsgespräch	7 – 8
Handlungsschritte mit Erläuterungen	9 – 13
Schulpsychologische Beratung	14 – 16
Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten (SiJu)	17 – 18
Interventionen von Seiten des Jugendamtes im Bereich der erzieherischen Hilfen	19
Ablauf von Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen	20
Jugendgerichtshilfen	21
Amtsgericht / Jugendgericht - Verhängung von Arbeitsleistungen bzw. Arrest	22
Sozialamt des Landkreises Aurich	23
Bezirksregierung Weser-Ems - Empfehlungen zur Sicherung des Überganges aus den allgemeinbildenden Schulen in die Berufsbildenden Schulen	24
Kooperationsvertrag	25
Verfahrensschritte	26
Anhang	

## Vorwort

Bundesweit beschäftigen Schülerinnen und Schüler, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, Lehrkräfte, Schulleitungen und Behörden. Es sind problemorientierte Handlungs- und Lösungsstrategien erforderlich.

Obwohl einerseits die Notwendigkeit zum regelmäßigen Schulbesuch als Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in das Arbeits- und Berufsleben immer nachdrücklicher bewusst wird, verstärken sich bei Kindern und Jugendlichen andererseits die Tendenzen, sich zunehmend den Anforderungen der Schule zu entziehen.

Pädagogen müssen sich immer zuerst die Fragen nach den **Gründen** für eine Schulverweigerung stellen und diese bei den Beteiligten und dem gesamten Schulumfeld suchen. Dazu dienen vorrangig Gespräche im kleinen Kreis zwischen der Schule, den Eltern und den Betroffenen. Dabei dürfen sie nicht verzichten auf die kompetente Unterstützung der „Spezialisten“ wie Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen/innen, Jugendamtsmitarbeiter/innen, außerschulische Beratungsstellen und andere Vermittler.

Erst wenn diese Gespräche nicht zum Erfolg geführt haben, werden dann auch formalisierte und ggf. rechtsrelevante Vorgehensweisen notwendig, wie sie in dieser Handreichung dargestellt werden. Dabei wollen wir mehrere Anliegen verfolgen:

- den Erfahrungsaustausch und die Kooperation zwischen den Schulen untereinander und den befassen Ämtern anregen,
- Klarheit über rechtliche Bestimmungen schaffen,
- Abläufe für alle Beteiligten (insbesondere die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler und ihre Eltern) transparent machen,
- Möglichkeiten und Grenzen für das Handeln der beteiligten Ämter sowie Schnittstellen aufzeigen,
- die Beschleunigung der Verfahrensabläufe anstreben,
- eine Vereinheitlichung von Vorgehensweisen und Maßnahmen beim Problem der Schulverweigerung im Landkreis Aurich erreichen,
- eine Vernetzung zwischen allen betroffenen Institutionen herstellen.

Die Handreichung ist nach gut einjähriger Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Schulen, der Bezirksregierung Weser-Ems, des Landkreises Aurich sowie der Polizei und des Amtsgerichts/Jugendgerichts entstanden. Die Initiative zur Zusammenarbeit ging von Herrn Gädt, Beratungslehrer an den BBS II Aurich und Herrn Heibült, Schulsozialpädagoge, aus, denen an dieser Stelle ein besonderer Dank gilt.

Es wurde bei den vielen Gesprächen deutlich, dass wir mit allen Institutionen „in einem Boot sitzen“ und nur durch Kooperation die Probleme der Schulverweigerung lösen können.

Den Verfassern der Handreichung ist bewusst, dass es weitere Möglichkeiten zur Ausgestaltung des bisher erreichten Ergebnisses gibt. Alle, die mit der Problematik der Schulverweigerung zu tun haben, sind deshalb gebeten, ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen.

Sie können dazu die entsprechenden Verfasser direkt kontaktieren.

Ziel des Bemühens, die Zahl der Schulversäumnisse zu vermindern, im Sinne des Grundgedankens:

**Jeder Schüler ist in jedem Unterricht wichtig.**  
**Für jeden Schüler ist jeder Unterricht wichtig.**

Verfasserin: S. Fitzner, Schulpsychologin der Bezirksregierung Weser-Ems, angelehnt an den BS-Reader

# Schulverdrossenheit und Schulverweigerung

## - eine Herausforderung zum Handeln -

Befragungsergebnisse und die konkreten persönlichen Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen machen deutlich, dass Schulverweigerung spürbar zunimmt! Vermehrt zeigen sich Schulverweigerungstendenzen bereits bei Schülern in der Grundschule, manche Schüler sind schon "schulmüde".

Für das Schwänzen von Schule sind unterschiedliche Bezeichnungen im Umlauf wie Schulmüdigkeit, Absentismus, Schulphobie, Schulverdrossenheit, Schulverweigerung, Schulschwänzerei.

Für die erste Bearbeitung genügt es zunächst einmal zwischen dem Phänomen der **Schulverdrossenheit**, d.h. einer inneren Abkehr vom Unterrichtsgeschehen mit Lernunlust und Leistungsverweigerung, und dem **Schulschwänzen** in Form von wiederholtem bis regelmäßigem Fernbleiben, zu unterscheiden. (Thimm, 2000)

Schulverdrossenheit kann vielfach als vorausgehende Entwicklung zum Schulschwänzen beobachtet werden. Jüngere Schüler verweigern eher "passiv", das heißt, sie machen im Unterricht nicht (mehr) mit, verhalten sich in der Klasse aber eher unauffällig; ältere Schüler verweigern zunehmend "aktiv": über Störungen im Unterricht, dann folgt gelegentliches Schulschwänzen (stunden- oder tageweise) bis hin zur totalen und oft endgültigen Abkehr von der Schule.

Schulverweigerung ist als ein Prozess zu verstehen, Schulverweigerer wird man nicht "über Nacht", sondern man entwickelt sich dazu in mehreren Phasen. Gründe für eine spätere aktive Schulverweigerung formen sich zum Teil bereits in den unteren Klassen aus oder resultieren aus schwierigen familiären Situationen.

Besonders der Wechsel zwischen Schulen und Klassen markiert häufig den zeitlichen Beginn vieler Probleme und Auffälligkeiten. Vielfach setzt dann die aktive Phase der Schulverweigerung ein.

Obwohl soziale Probleme im Elternhaus grundsätzlich Schulverweigerung begünstigen, haben wir es bei den Schulverweigerern immer öfter auch mit Schülerinnen und Schülern zu tun, die nicht aus "benachteiligten" Familien kommen.

Schulverdrossenheit und Schulschwänzen stellen immer auch einen Hilferuf dar. Durch ihren Rückzug und sich häufende Fehlzeiten versuchen Schülerinnen und Schüler die Erwachsenen (Lehrkräfte und Eltern) auf eine für sie schwierige Situation aufmerksam zu machen.

Erst eine genauere Betrachtung eröffnet den Blick für die vielfältigen dahinter liegenden ursächlichen Zusammenhänge. Diese Betrachtung ist notwendig, um zu angemessenen und hilfreich weiterführenden Interventionen zu gelangen.

Die Betrachtung der Wirkungszusammenhänge sollte zunächst mit verstärktem Blick auf die **individuellen Voraussetzungen und Problemlagen des Schülers** beginnen, daneben müssen die **Einflüsse der unmittelbaren Bezugsgruppen (peer-groups), die familiären Bedingungen** und auch die **Auswirkungen der schulischen Situation, mit den Beziehungen zur Klassengemeinschaft, den Lehrerinnen und Lehrern, den Lerninhalten und Unterrichtsverfahren** berücksichtigt werden.

## Pädagogische Haltung im Beratungsgespräch mit schulverweigernden Kindern und Jugendlichen

Die Schulverweigerung ist ein Phänomen, dessen Ursachen auf unterschiedlichen Problematiken beruhen können. Hier sollen nur einige Beispiele genannt werden:

- familiäre Gründe (Eltern stehen der Schule ablehnend gegenüber, kleinere Geschwister müssen betreut werden, Suchtproblematik der Eltern, etc.),
- leistungsbezogene Gründe (Misserfolge beim Lernen, Überforderung, ...),
- Probleme mit Klassenkameradinnen bzw. -kameraden (Außenseiter, Mobbing, ...),
- Probleme mit Lehrerinnen und Lehrern,
- schulfeindliches Umfeld.

Daraus folgt:

Schulverweigerer sind in vielen Fällen keine Übeltäter, die es zu bestrafen gilt. Es ist wichtig, vor der Ergreifung von Maßnahmen die Ursachen für das Fernbleiben vom Unterricht zu ermitteln. Das kann in Gesprächen mit den Betroffenen geschehen. Im Vordergrund des Beratungsgesprächs muss das Kennenlernen-Wollen und das Unterstützungsangebot stehen und nicht das Androhen von sanktionierenden, administrativen Maßnahmen. Es geht nicht um das Vorgehen gegen einen „Fehler“, vielmehr muss für das Fehlende gesorgt werden. Im Beratungsgespräch soll gemeinsam nach Schwierigkeiten in der Lebenspraxis gesucht werden.

### Das Beratungsgespräch

Die beratende Person (Lehrer/in, Beratungslehrer/in, Sozialpädagoge/in, ...) hat die Pflicht zur **Selbstreflexion**. Fragestellungen hierzu können unter anderem sein:

- Sehe ich eine Kontaktchance?
- Wie kann ich mich einbringen?
- Wird die Schülerin bzw. der Schüler auf meine Rolle oder mich als Mensch reagieren?
- Welche Gefühle löst die Schülerin bzw. der Schüler in mir aus?
- Stehe ich unter Druck?

Wichtig sind weiterhin die **Rahmenbedingungen** für das Gespräch:

- Raum mit einer freundlichen, offenen Atmosphäre,
- ausreichend Zeit (vorher festgelegt),
- Reihenfolge (im Sinne einer Tagesordnung, für alle Beteiligten transparent),
- feste, gegebenenfalls schriftliche Vereinbarungen.

Folgende Aspekte müssen bei der **Beratung** abgeklärt werden:

- Häufigkeit und Dauer der Versäumnisse (Intervallschwänzen, Langzeitschwänzen).
- Was wurde schon unternommen?
- Wie ist die aktuelle Lage?
- Welche Sekundärprobleme treten auf?
- Bewertung der Klassengemeinschaft und der Unterrichtsgestaltung durch die Schülerin bzw. den Schüler.
- Ist die Problematik an bestimmte Fächer / Personen gebunden?
- Wie bekommt sie bzw. er Anerkennung?
- Wie sicher fühlt sich die Schülerin bzw. der Schüler?
- Was fällt ihr bzw. ihm schwer, was leicht?
- Was macht sie bzw. er gerne, was weniger?
- Wie äußern sich Enttäuschung, Ärger, Trauer und Freude?
- Wie setzt sich die Schülerin bzw. der Schüler durch?
- Wie zeigt sie bzw. er Bedürfnisse und Wünsche?

**Notwendig ist persönliches statt formales Einsteigen.** Im Vordergrund steht die Stärkung der Selbstverantwortung der Schülerin bzw. des Schülers, welche selbst Akteurin bzw. welcher selbst Akteur der weiteren Entwicklung bleibt. Hilfreich können hier eindringliche Fragestellungen sein, wie zum Beispiel:

- Was willst du?
- Was willst du von mir?
- Willst du wieder Schülerin bzw. Schüler werden?

Diese Form des reflektierten Beratungsgesprächs sollte bei Bedarf auf weitere Beteiligte (Fachlehrer/innen, Eltern, Sozialpädagogen/innen, Mitschüler/innen), die zur Problemlösung beitragen können, erweitert werden.

**Notwendig ist weiterhin, dass auch die Schule überprüft, inwieweit Präventionsmaßnahmen / Interventionen im eigenen Kontext durchgeführt werden, um Schulverweigerung zu vermeiden.**

Hierzu kann gehören:

- (Binnen-)Differenzierung bei Über- oder Unterforderung,
- ein ausreichendes Beratungsangebot durch Beratungslehrer/innen und/oder Schulsozialpädagogen/innen,
- eine Verstärkung der Pausenaufsicht,
- konkrete Integrationshilfen bei einer Außenseiterproblematik,
- die Umsetzung von Ausnahmeregelungen,
- die Zusammenarbeit der Schule mit externen Institutionen und Vereinen (Bsp.: Jugendzentrum, Sportvereine, Jugendfeuerwehr, etc.),
- Projektarbeit zu sozialen Themen.

Ziel der Beratung ist, gemeinsam eine Vereinbarung zu erarbeiten, die geeignet ist, unter Berücksichtigung der schulischen und häuslichen Problemlage der Schülerin bzw. des Schülers, der Schulabwesenheit entgegenzuwirken. Für alle Beteiligten muss transparent sein, wie und ab wann bei Nichteinhaltung der Vereinbarung gehandelt wird. Hierfür gibt es verschiedene, vom Einzelfall abhängige Optionen.

Andererseits muss die Schule schnell reagieren, wenn der Eindruck entsteht, dass sich ein solches Problem häufigen Fehlens zur Schulverweigerung entwickelt, denn mit der Verweigerung sind vielfach weitere negative Erscheinungsformen verbunden, wie z.B.

- die „Ansteckungsgefahr“ bei Mitschülerinnen und -schülern,
- „Herumlungern“ auf öffentlichen Plätzen mit „falschen“ Freunden,
- Streifzüge durch Einkaufszonen mit Gleichgesinnten,
- Delinquenz.

**Aus diesen Gründen erscheint es notwendig, zu einheitlichen Absprachen zwischen Schulen der Region und beteiligten Behörden zu kommen.**

## Handlungsschritte

### innerschulisch

#### Regeln-Vereinbarungen-§2 NSchG

- Schulordnung
- Fehlzeitenregelung
- Elternbrief

#### Anwesenheitsdokumentation

- regelmäßig zu Stundenbeginn auch stundenweise
- in allen Lerngruppen
- Unterrichtsversäumnisse schriftlich festhalten

#### Rückmeldesystem

- Rückmeldesystem zur Klassenlehrkraft entwickeln
- Versäumnisse transparent machen für Lehrkräfte und Schüler
- Unterrichtsversäumnisse sofort nachgehen
- Gespräche mit Schüler/in führen
- zeitnahe telefonische/schriftliche Information der Erziehungsberechtigten
- Stellungnahme der Erziehungsberechtigten erwünscht

#### Ursachen ergründen

- weitere Gespräche mit dem/r Schüler/in führen
- Gründe für die Abwesenheit ermitteln
- Haltung zum Schulschwänzen erfragen
- Einstellung zu Schule und Unterricht ermitteln
- Beziehungsebene zu Mitschülern/Lehrkräften klären

#### Wiederholung von Schulverweigerung

- Analysegespräche zwischen allen Beteiligten (einzeln oder gemeinsam)
  - betroffene Schüler und Eltern
  - Klassen-, Fach- und Beratungslehrkräfte
  - Schulsozialpädagoge/in
  - ggf. Mitglied der Schulleitung

### außerschulisch

#### Außerschulische Einrichtungen

- Einbeziehung von
  - Jugendamt
  - Beratungsstellen
  - Schulpsychologie
  - KVHS(SiJu)
- Sondierung des häuslichen Umfeldes

#### Anzeige einer Schulpflichtverletzung (vergangenheitsorientiert)

#### Ordnungswidrigkeitsanzeige nach §176 NSchG

- Ordnungsamt
- ggf. wiederholte Anzeige
- ggf. Einschaltung der Jugendgerichtshilfe

#### Antrag auf Zwangszuführung (§177 NSchG)

(zukunftsbezogen)

- ggf. Zwangsmittel(Nds.SOG)
- ggf. zwangsweise Zuführung zur Schule

#### Einberufung einer Helferkonferenz

- Schule
- Jugendamt
- Ordnungsamt
- ggf. Beratungsstellen,
- ggf. Bezirksregierung,
- ggf. Gesundheitsamt
- ggf. Arbeitsamt
- ggf.KVHS(SiJu)

# Erläuterungen zu den Handlungsschritten

## **Vorbemerkung:**

Die aufgeführten Handlungsschritte stellen eine Handlungsempfehlung dar. Sie soll den Schulleitungen und Lehrkräften Sicherheit im Umgang mit dem zunehmenden Problem der Schulverweigerung und des Schulschwänzens geben. Der Katalog von Handlungsschritten wird den Schulen zur Erprobung und Überprüfung überreicht. Nach einer Phase der Handhabung soll er auf seine Wirksamkeit hin überprüft werden (siehe Beitrag Evaluation).

Dieser Katalog von Handlungsschritten ist vorrangig als unterstützendes Verfahren zu einem pädagogischen Umgang mit Schulverweigerung und Schulschwänzen zu verstehen und weniger als Sanktionsmechanismus. Dabei gehen wir davon aus, je niedrigschwelliger die erzieherische Intervention, die zu einem geregelten Schulbesuch führt, desto eher kann der Aufbau neuer Lernbereitschaft erwartet werden.

## **Zum Aufbau der Handlungsschritte:**

Auf der linken Seite der Übersicht „Handlungsschritte“ werden die innerschulischen Schritte dargestellt, die die Prävention und den Erziehungsauftrag betreffen.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit „außerschulischen Einrichtungen“ wird durch die entsprechenden Handlungsschritte auf der rechten Seite dargestellt. Diese können wegen diagnostischer, interventiver, ggf. rehabilitativer Unterstützung einbezogen werden (s. Beitrag der Schulpsychologie).

Die Reihenfolge der Handlungsschritte ist nicht zwingend. Es sind auch durchaus „Querverbindungen“ der einzelnen Schritte denkbar, wenn es für die Lösung eines individuellen Falles förderlich scheint.

## **Die Handlungsschritte**

### **Regeln - Vereinbarungen**

Nach § 2 NSchG hat die Schule einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Schule hat den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei ist u.a. die Fähigkeit zu fördern, Leistungen zu erzielen. Die Schule soll dabei den Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrages notwendig sind. Das Miteinander in der Schule geschieht nicht ohne Regeln und Vereinbarungen. Diese Regeln und Vereinbarungen sollen sich in der jeweiligen Schulordnung wieder finden. In der Regel ist eine Fehlzeitenregelung Bestandteil der Schulordnung. Natürlich sind Eltern über die entsprechenden Regelungen und Vereinbarungen, die das Miteinander in der Schule fördern, zu informieren.

### **Anwesenheitsdokumentation**

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird regelmäßig festgestellt. Vor allem nach der Neueinteilung von Lerngruppen hat die Anwesenheitskontrolle eine besonders stabilisierende Wirkung auf die weitere Teilnahme.

Dringender Hinweis: Eine Eintragung zur Anwesenheit wird in jedem Fall schriftlich vorgenommen, ggf. als Fehlanzeige. Dies gilt natürlich auch für Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkurse usw.. Die entsprechenden Kurshefte werden von der Schulleitung rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung bereit gestellt.

## **Rückmeldesystem**

Die meisten Schulen haben Systeme zur Registrierung der Anwesenheit. Ein wirksamer Umgang mit dem Problem des Schulschwänzens ist nur erreichbar, wenn jede Schule ein transparentes System zur Registrierung der Anwesenheit entwickelt, welches von allen Lehrkräften auch tatsächlich praktiziert wird.

Zu dem Verfahren gehört ein verabredetes Rückmeldesystem zwischen der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer, damit ein reibungsloser und zeitnaher Informationsfluss sichergestellt ist.

### *Unterrichtsversäumnissen sofort nachgehen*

Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer / Fachlehrerin bzw. Fachlehrer fragen bei jedem Fehlen nach dem Grund des Fehlens und gehen dem Fehlen zeitnah nach.

Die *Erziehungsberechtigten* der fehlenden Schülerin bzw. des fehlenden Schülers werden *telefonisch / schriftlich informiert* und um Kontaktaufnahme / Stellungnahme gebeten. Die schulische Reaktion richtet sich nach der jeweiligen Situation. Mit Sicherheit soll aber spätestens im Wiederholungsfall eine schriftliche Information erfolgen.

Mögliche Interventionen (Ziel ist die nachdrückliche erzieherische Einwirkung auf die Schülerin bzw. den Schüler):

1. Eingehendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und Erarbeitung innerschulischer Lösungen
2. Einzelstunden werden nachgearbeitet. Dazu sind natürlich Absprachen im Kollegium erforderlich, welche die entsprechenden Gegebenheiten berücksichtigen.
3. Kontrollierte Nacharbeitung der versäumten Inhalte.
4. Unentschuldigtes Fehlen kann nach bekannter Erlassvorgabe als Leistungsverweigerung registriert werden, also als ungenügende Leistung (vgl. dazu aber die Vorbemerkung!)

## **Ursachen ergründen**

Gespräch mit der Schülerin/ dem Schüler führen. Bei wiederholtem Fehlen wird die zuständige Lehrkraft aktiv. Spätestens beim dritten unentschuligten oder fragwürdigen Fehlen (dazu gehören auch Einzelstunden) wird eine Analyse des Fehlens vorgenommen.

Ziele:

- Gründe für die Abwesenheit ermitteln (und „verstehen“),
- Haltung zum Schulschwänzen erfragen,
- Einstellung zu Schule und Unterricht herausfinden,
- Beziehungsebene zu Mitschülern / Lehrkräften erkennen,
- Erarbeitung von innerschulischen Lösungen.

Auch die Schülerin bzw. der Schüler soll sich die Gründe bewusst machen; es werden Konzepte für eine Problemlösung entwickelt. Es können bzw. sollten die Lehrkräfte der Klasse einbezogen werden (ggf. auch die Beratungslehrkraft und / oder auch die Eltern).

## **Wiederholung von Schulverweigerung:**

### *Verbindliches Analysegespräch*

Wiederholte Schulverweigerung deutet auf ein sich verfestigendes Fehlverhalten hin. Es erfordert eine intensivere Auseinandersetzung mit der fehlenden Schülerin bzw. dem fehlenden Schüler als es bisher für erforderlich gehalten wurde. Vor der notwendigen Intervention ist eine sorgfältige Diagnose der Situation nötig.

Das Analysegespräch soll zwischen allen Beteiligten geführt werden, also

- dem betroffenen Schüler/ der Schülerin und den Erziehungsberechtigten,
- dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin,
- den Fachlehrerinnen/ Fachlehrern,
- der Beratungslehrerin / dem Beratungslehrer,
- ggf. einem Mitglied der Schulleitung.

Dieses Gespräch dient der gegenseitigen umfassenden Information. Es soll klären helfen, ob es noch Möglichkeiten schulischer Einflussnahme gibt. Es ist denkbar, niedrighschwellige Anreizsysteme zur Wiedereingliederung zu schaffen z.B. Gewährleistung einer zusätzlichen Aufsicht im Fall von Mobbing, Klärungsgespräche bei Konflikten unter Mitschüler/innen, stundenweise Beschulung, Teilnahme an einer AG, Einzelförderung.

Es ist zudem zu klären, ob familiäre Probleme im Vordergrund stehen, gesundheitliche (körperliche oder psychische) Probleme die Schulverweigerung bedingen, oder ein Fernhalten von Schule vorliegt, was die Einbeziehung von außerschulischer Unterstützung zur Folge hat (s.a. Beitrag der Schulpsychologie).

Ziel ist es, ein Handlungskonzept zu entwickeln, welches nach Möglichkeit zu einem abgestimmten Verhalten zwischen Schule und Elternhaus führt und welches - sofern noch erreichbar - den Jugendlichen einbindet. Wichtig ist, dass das Vorgehen transparent ist und zügig einsetzt.

### **Außerschulische Einrichtungen**

#### *Einbeziehung des Jugendamtes*

Bei Fehlen, in dem Erziehungsschwierigkeiten im Vordergrund stehen, wird das Jugendamt in den „Fall“ einbezogen. Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin wird über die bisherigen Maßnahmen der Schule informiert. Die Sondierung des häuslichen Umfeldes wird ebenso bedacht wie die sonstige Einwirkungsmöglichkeit des Jugendamtes (siehe Beitrag „Jugendamt“).

Die Form der Zusammenarbeit zwischen der für diesen Fall verantwortlichen Lehrkraft (Klassenlehrer, Beratungslehrkraft oder Schulleitungsmitglied) und dem zuständigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin des Jugendamtes wird verbindlich verabredet.

#### *Einbeziehung der Schulpsychologie*

Bei Verdacht auf psychische Gründe für die Schulverweigerung bzw. bei diagnostischen Fragen diesbezüglich wird in dieser Phase die Schulpsychologie einbezogen. Bei entsprechender Einschätzung informiert die Beratungslehrkraft die zuständige Schulpsychologin / den zuständigen Schulpsychologen ohnehin vorab bzw. sucht um Beratung nach (siehe Beitrag der Schulpsychologie).

#### *Einbeziehung des Gesundheitsamtes*

Bei Verdacht auf Vorliegen einer körperlich oder psychisch bedingten Erkrankung kann das Gesundheitsamt auf freiwilliger Basis eingeschaltet werden. Dies wird zunächst in beratender Funktion für die Schülerin bzw. den Schüler und / oder die Eltern bzw. die Schule tätig. Hierbei kommt u.a. die Einschätzung von bereits erhobenen Befunden bzw. der Austausch mit den behandelnden Ärzten zum Tragen. Ziel ist die prognostische Einschätzung der evtl. vorliegenden Erkrankung.

### *Einbeziehung der KVHS (= Kreisvolkshochschule)*

Die SiJu-Maßnahme (= *Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten*) der KVHS Aurich sollte einbezogen werden, sofern das Jugendamt, die Schule oder andere an einer möglichen Helferkonferenz beteiligten Stellen eine Option für möglich halten, dass der betreffende Jugendliche wieder kontinuierlicher an Lernarrangements herangeführt werden sollte, die möglicherweise in der betreffenden Schule nicht hergestellt werden können. Die Zielgruppe besteht aus Jugendlichen, deren Schulverweigerung sich in hartnäckiger Verweigerung manifestiert, die aber durch die spezifische Angebotsstruktur (Qualifizierung und Beschäftigung und enge sozialpädagogische Betreuung) perspektivisch wieder reintegriert werden können (siehe Beitrag der KVHS)

### **Anzeige einer Schulpflichtverletzung**

Wenn im Falle einer willkürlichen Schulpflichtverletzung (Uneinsichtigkeit von Eltern und/oder der Schülerin bzw. des Schülers ohne Vorliegen triftiger Gründe) trotz der Bemühungen der Schule und des vorab einzubeziehenden Jugendamtes weitere unentschuldigte Schulversäumnisse auftreten, wird in Anwendung des den Schulen bekannten Verfahrens eine Ordnungswidrigkeitsanzeige nach § 176 des NSchG beantragt (siehe Beitrag „Ordnungsamt“). Dieser Schritt ist von neuer rechtlicher Qualität und ist nur durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zu veranlassen. Bei Fortsetzung des unentschuldigten Fehlens wird die Anzeige ggf. wiederholt. Bei weiterem hartnäckigen Fehlen wird mit der Bußgeldabteilung (Ordnungsamt) über die Umwandlung des Bußgeldes in eine anzuordnende Arbeitsleistung beraten (ab 14 Jahre). In diesem Fall entscheidet darüber nach Anhörung das Amtsgericht bzw. Jugendgericht und leitet den entsprechenden Beschluss der Jugendgerichtshilfe zu, die die Umsetzung in Gang setzt, begleitet und überwacht (siehe Beiträge „Jugendgerichtshilfe“, „Jugendgericht“). Sollten auch diese Maßnahmen, die sich auf die Vergangenheit beziehen, nicht „fruchten“, so sind weitere zukunftsorientierende Zwangsmaßnahmen zu erwägen.

### **Einberufung einer Helferkonferenz**

Die weiteren Schritte zur Entwicklung eines Hilfefkonzeptes für die säumige Schülerin bzw. den säumigen Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten werden zwischen Schule und Jugendamt in einer Helferkonferenz abgesprochen. Zusätzlich zu diesem Personenkreis (zu dem auch die Erziehungsberechtigten gehören sollten) können schulpyschologische Dezernent/innen der Bezirksregierung, Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes, des Arbeitsamtes, des Ordnungsamtes oder von Beratungsstellen einbezogen werden.

In der Helferkonferenz wird über das gesamte Instrumentarium beraten, welches für eine Lösung geeignet scheint (Überleitung in eine Therapie, ausnahmsweise Schulzuführung, oder auch Heimeinweisung). Das Jugendamt entscheidet daraufhin unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Helferkonferenz über weitere Hilfsangebote.

## Schulpsychologische Empfehlung einer Beratungsstruktur bei Schulverweigerung

Es gibt vier Bereiche, in denen mögliche Bedingungen für die Verweigerung des Schulbesuchs diagnostiziert werden können:

<i>Bereich</i>	<i>Herangehensweise</i>	<i>Einbeziehung von</i>
a) den erzieherischen Bereich 1. Schule 2. Elternhaus	<i>pädagogisch</i> <i>erzieherisch</i>	<i>alle beteiligten Lehrer</i> <i>EB/Jugendamt</i>
b) den psychischen Bereich	<i>psychologisch</i>	<i>Schulpsychologie</i>
c) den körperlichen Bereich	<i>medizinisch</i>	<i>Gesundheitsamt</i>
d) Fernhalten von Schule	<i>rechtlich</i>	<i>Ordnungsamt</i>

Der **Schulleiter als federführender Verantwortlicher** der Schule sollte auf der Grundlage der schulinternen Klärung und Beratung entscheiden, welchen Bereich die Schule in den Mittelpunkt ihrer Maßnahmen stellen möchte. Welcher Bereich im Einzelfall als Primärursache der Schulpflichtverletzung zu sehen ist, sollte in der Schule durch den Klassenlehrer in Kooperation mit dem Beratungslehrer bzw. Schulsozialpädagogen geklärt werden, wobei die folgende Übersicht hilfreich sein kann.

Die Schulleitung hat die Aufgabe, Rückmeldung von der einbezogenen Behörde einzuholen und ggf. nachzufassen. Nur durch klare Strukturen und **klare Zuständigkeiten** kann eine **kompetente Kooperation** erreicht werden, insbesondere bei multikausal gelagerten Fällen.

Bezüglich der **Diagnostik** sind folgende Fragen hilfreich:

Welche diagnostischen Quellen habe ich bereits/ Welche brauche ich noch?

- Atteste
- Unterrichtsbeobachtung
- Gespräche mit Schüler/in, Eltern, Mitschüler/innen
- Gespräche mit Fachlehrer/innen
- außerschulische Diagnostik  
(Gesundheitsamt/Schulpsychologe/Erziehungsberatung/Jugendamt)

**Schulpsychologen sind im psychischen Bereich in der Schule beratend tätig**, sowohl für Schulleiter, (Klassen-)Lehrer, Eltern und Schüler. Die schulpsychologische Beratung für Eltern und Schüler ist freiwillig und unterliegt der Schweigepflicht.

Die Schule kann von sich aus zur diagnostischen Abklärung eine schulpsychologische Begutachtung zur Abklärung psychischer Ursachen als Entscheidungshilfe anfordern.

Die folgende Übersicht kann Ihnen bei der Einordnung zur vermuteten Ursache behilflich sein und Ihnen als Entscheidungshilfe für die darauf passende Intervention, Rehabilitation und (zukünftige) Prävention dienen:

## Schulpsychologische Empfehlung einer Beratungsstruktur für Schulverweigerung

Prävention	Vermutete Ursache	Diagnostik	Intervention	Rehabilitation
<p>Akzeptierendes Lehrerverhalten, motivierender Unterricht, Methodenwechsel, klare Regeln, Lernentwicklungsplanung, (Binnen-) Differenzierung, Portfolio, Förderunterricht, Gruppenfähigkeit der Klasse bewusst gestalten, Schule als Lebensraum, (integrationsfördernde Aktionen), Erziehungs- u. Bildungskonsens unter Lehrkräften, Elternarbeit, ggf. Verträge zwischen Eltern und Schule u.a. zur Schulpflichterfüllung abschließen, Frühwarnzeichen erkennen (innere Emigration, Unpünktlichkeit, Leistungsversagen...), Schulentwicklungskonzept erstellen</p>	<p><b>Erzieherisch: Schule</b></p>	<p>Klassenklima in Bezug auf Schüler, Mobbing, Kränkung, Gewalt in Schule; Lehrer-Schüler Interaktion, Selbstreflexion des Lehrerverhaltens (adäquate Unterrichtsmethodik, wertschätzende Haltung dem Schüler gegenüber, Kommunikation) Leistungsansprüche an Schüler: Über- oder Unterforderung</p>	<p><u>pädagogisch</u>  <b>-SL, KL, Lehrer, Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter</b>                      -päd. Konferenz                      -kollegiale Beratung                      Selbstreflexion des Lehrerverhaltens (adäquate Unterrichtsmethodik, wertschätzende Haltung dem Schüler gegenüber, Vermeidung von Doppelbotschaften, Senden eindeutiger Botschaften)  <i>Lernverhalten:</i> (Binnen)differenzierung, Förderangebote, Hausaufgabenunterstützung, adäquate Leistungsrückmeldung  <i>Sozialverhalten:</i>                      Integration des Schülers in Klasse; Abstellen von Mobbing/Ausgrenzung; Klärungsgespräche bei Konflikten</p>	<p>Rückkehrsituation angemessen gestalten, wertschätzender Umgang mit Schüler, Erkennen von Frühwarnzeichen und sofortige Gespräche über Sozial- bzw. Lernverhalten (im Gespräch bleiben)</p>
<p>Aufklärung über Schulpflicht durch die Schule; Prävention auf Elternseite: Interesse der Eltern an Schule/ Schulleben des Kindes, Unterstützung des Kindes bei Hausaufgaben, Vermeidung von Überforderung/Unterforderung, Kooperation und Gesprächsbereitschaft mit Schule, Unterstützung der Sozialkontakte des Kindes mit Mitschüler/innen, erzieherischer Konsens Schule/Eltern (an einem Strang ziehen)</p>	<p><b>Erzieherisch: Elternhaus</b></p>	<p>Vernachlässigung/ Überbehütung durch Eltern, zu enge Eltern-Kind Beziehung, mangelnde Durchsetzungsfähigkeit, Depression/Sucht/Suizidandrohung durch Eltern, Trennung/ Scheidung</p>	<p><u>pädagogisch-psychologisch/ Befähigung zur Erziehung</u>  <b>Einbeziehung des Jugendamts, der Erziehungsberatungsstelle, des Kinderschutzbundes</b>  <b>(wichtig: als Angebot, s. Papier des Jugendamtes)</b>                      Beratung durch Erziehungsberatung (Klären des eigenen Beteiligtseins/ Klären eigener Problematiken), Kontakt zum <b>Kinderschutzbund</b>, Kontakt zum <b>Jugendamt</b>, mögliche (Teil-)Entlastung des Erziehungsauftrags (z.B. durch Familienhilfe, Tagesgruppe, Pflegefamilie, Schutzhaus), Antrag auf sonderpäd. Förderbedarf für Schule für Erziehungshilfe, als <b>Eltern</b> an einem Strang ziehen, Senden eindeutiger Botschaften, eindeutiges Erziehungsverhalten, Durchsetzung bei Machtspielen des Kindes, adäquate Reaktion auf Leistung</p>	<p>Rückkehrsituation angemessen gestalten, Überprüfung der weiterhin notwendigen stützenden erzieherischen Maßnahmen in Bezug auf die Familie/ den Schüler, ggf. Weiterführung der Beratung in größeren Zeitabständen, Absprache über zukünftigen Kontakt mit Eltern</p>

<b>Prävention</b>	<b>Vermutete Ursache</b>	<b>Diagnostik</b>	<b>Intervention</b>	<b>Rehabilitation</b>
auf Anfrage arbeiten Schulpsychologen mit den Schulen präventiv durch: Entwicklung von Rahmenkonzepten mit Schulen, Schulentwicklungsberatung, Reflexionen mit Schulleitung, Beratungslehrkräften, Lehrkräften, Fortbildung zur Klassenklimagestaltung (KIK), Beratungslehrer-Weiterbildung, Kommunikationsförderung, Supervision, konkrete Beratung vor Ort	<b>Psychisch</b>	Intensive Diagnostik in Bezug auf : <i>Lernverhalten</i> ( z.B. ADS, Anstrengungsvermeidung) <i>Sozialverhalten</i> (z. B. dissoziales Verhalten) <i>Emotionales Verhalten</i> : Ängste, Kränkungsangst, Trennungsangst Depression: von außen: Tod/Verlust; von innen: gelernte Hilflosigkeit z.B. durch Perspektivlosigkeit; mangelnde Selbstsicherheit, Selbstwertproblematik, Suizidalität, Sucht, Manie, Wahnvorstellung, <i>Kommunikation</i>	<u>Psychologisch</u> <b>Einbeziehung des Schulpsychologen</b> -Beratung - psychologische Intervention je nach Diagnose <i>Lernverhalten</i> : Entwicklung von Verstärkerplänen (Fremd- u. Selbststeuerung) <i>Sozialverhalten</i> : Veränderung der Kognitionen <i>Emotionales Verhalten</i> : Hinweise auf Entspannungsverfahren, ggf. paradoxe Intervention <i>Kommunikation</i> : Verbesserung des Kommunikations- und Kontaktverhaltens -Platzierungsempfehlung für weiterführende therapeutische Maßnahmen (Psychiatrie, ambulante Psychotherapie)	Rückkehrsituation angemessen gestalten, Beratung (ggf. mit dem Schulpsychologen) bei Rückführung aus stationärer Therapie in den Schulkontext
Transparente Information über Art und Behandlung einer vorliegenden Erkrankung von Seiten der Eltern an die Schule; Absprachen zwischen Eltern u. Schule bzgl. Umgang mit Erkrankung u. möglichen Fehlzeiten	<b>Körperlich</b>	chronische Erkrankung (Epilepsien, Herzkrankheiten...), psychosomatische Krankheiten der Atmung, Haut, Verdauung etc., körperliche Fehlbildung, Problem der Rückkehr nach längerfristiger Krankheit	<u>medizinisch</u> <b>Einbeziehung des Gesundheitsamts</b> zur Abklärung bei fraglich erscheinender Dauer der Krankheit	Rückkehrsituation angemessen gestalten, Kontakt zu Eltern in Bezug auf zukünftige medizin. Versorgung im Einklang mit dem Schulbesuch, Erkennen von Frühwarnzeichen
Information über Schulrecht sowie Elternrecht durch Schule, Information über Bußgelder, Entwicklung eines Rechtsempfindens bei Schülern	<b>Fernhalten von Schule</b>	<i>aus religiösen Gründen</i> : z.B. Klassenfahrt / bezogen auf Sport); <i>aus finanziellen Gründen</i> : vorgezogener Urlaub; <i>aus familiären Gründen</i> : Unterstützung bei (Haus-)Arbeit, Infragestellung der Schulpflicht durch Eltern, Beratungsresistenz	<u>rechtlich</u> Einbeziehung des <b>Ordnungsamts</b> (ggf. Familiengericht wegen Sorgerecht, ggf. Amtsgericht wg. Arbeitsstunden)	Rückkehrsituation angemessen gestalten, wertschätzendes Verhalten dem Schüler gegenüber, Blick nach vorn, Kooperation Eltern-Schule

# Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten (SiJu)

## Ein Angebot der Jugendprojektwerkstätten der KVHS Aurich

**Nach Schätzungen des Niedersächsischen Kultusministeriums aus den 90er Jahren gibt es in Niedersachsen 400 berufsschulpflichtige Jugendliche, die als Schulpflicht-verweigerer angesehen werden müssen. Die Arbeit mit Schulpflichtverweigerern startete 1992 als Modellversuch an der Kreisvolkshochschule Aurich als erstem Standort. Zur Zeit werden vom Land etwa 100 Plätze für diese Zielgruppe vorgehalten, 8 davon in Aurich. Ca. 20 Jugendwerkstätten in Niedersachsen beteiligen sich inzwischen an dem Programm.**

Nach § 67 Abs. 5 NSchG können Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt oder einer anderen Einrichtung erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Dieses Angebot versteht sich also als Alternative zur Berufsschule, zumeist BVJ. Eine Aufnahme ist erst möglich, wenn die neunjährige Schulpflicht im Sekundarbereich I erfüllt wurde.<sup>1</sup>

Die Ursachen der Schulpflichtverweigerung sind vielfältig. Ihre Formen sind u. a. geschlechtsspezifisch geprägt. In den Jugendprojektwerkstätten befinden sich überwiegend junge Männer, die ihre Verweigerungshaltung deutlicher durch Fehlzeiten nach außen dokumentieren. Schülerinnen dagegen reagieren eher durch Selbstvorwürfe und innere Emigration. Schulverweigerung tritt überwiegend erstmals im Übergang zwischen Grundschule und Sekundarstufe I auf. Häufig ist festzustellen, dass eine Verfestigung durch frühzeitige einfache Interventionen hätte vermieden werden können. Manifeste psychosoziale Ursachen der Schulverweigerung können auch im SiJu-Angebot oft nicht regelrecht behoben werden. Sich grundlegende Bewältigungsformen für Alltag und Arbeitswelt anzueignen, schaffen jedoch die meisten der (ehemaligen) Verweigerer.

Die individuelle Förderung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Berufsbildenden Schule abzustimmenden Einzelfall bezogenen Förderplans. Die Aufnahme in eine Jugendwerkstatt erfolgt im Konsens von abgebender allgemeinbildender Schule, zuständiger berufsbildender Schule, dem Jugendamt und der Arbeitsverwaltung. Die Dezernate 405 der zuständigen Bezirksregierungen begleiten die pädagogische Arbeit kontinuierlich.

SiJu-Teilnehmer/innen der Jugendprojektwerkstätten werden grundsätzlich nicht in einer „Verweigerergruppe“ betreut, sondern anderen Qualifizierungszusammenhängen zugeordnet. Die Angebote für die achtköpfige Gruppe der Schulpflichtverweigerer werden nach den individuellen Erfordernissen und Voraussetzungen in Abstimmung mit den Jugendlichen in einer gemeinsamen Qualifizierungsvereinbarung zusammengestellt. SiJu-Teilnehmer/innen können an den Angeboten der Eingangsphase (Berufsorientierung in Theorie und Praxis, Kompetenzfeststellung in Theorie und Praxis, Einführung in die EDV ...) in dem Maße partizipieren, wie es für sie persönlich sinnvoll ist. Sie werden mit sozialpädagogischen Instrumenten (Berufsorientierung, allgemeine Beratung, Krisenhilfen, informelle Beziehungsarbeit, Hilfen im Fördernetz/Unterstützung im Umgang mit Ämtern, soziale Gruppenarbeit, Freizeithilfen, Familienarbeit) konfrontiert und in leistungsdifferenzierte unterrichtliche Förderstrukturen (Mathematik, Kultur und Sprache, Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung, Förderunterricht, Fachkunde) eingebunden, wie es ihren Vorstellungen sowie den Anforderungen einer qualifizierenden Berufsvorbereitung entspricht. Sie werden in einem Berufsfeld qualifiziert, das sie zuvor kennengelernt haben, das ihren zumeist noch zu vertiefenden Berufswahlvorstellungen entspricht und in welchem sie eingangs als fachlich geeignet beurteilt wurden.

---

<sup>1</sup> Die Jugendprojektwerkstätten haben darüber hinaus in Einzelfällen auch positive Erfahrungen mit älteren Schülern/innen aus der Sekundarstufe I gemacht, die die Angebote dort verweigerten.

**Ca. 75 % der SiJu-Teilnehmer/innen sind in dem Sinne erfolgreich, dass sie die Bescheinigung über die Schulpflichterfüllung erhalten, d. h. sie fehlen kaum noch oder doch deutlich weniger als in vorausgegangenen Schulzeiten. Zwei Drittel finden im Anschluss an die Maßnahme ein sinnvolles Angebot. Die meisten davon verbleiben in berufsvorbereitenden Maßnahmen der KVHS Aurich, weil eine weitere Stabilisierung aufgebauter Kompetenzen erforderlich erscheint.**

Über traditionelle sozialpädagogische Handlungsinstrumente hinaus ist es bei den Schulpflichtverweigerern besonders wichtig, die Teilnehmer/innen sehr nahe zu begleiten. Ihre Frustrationstoleranz ist im Allgemeinen gering ausgeprägt, und sie reagieren unmittelbarer, falls sie sich in den Berufsfeldern nicht wohl fühlen. Das informelle Gespräch mit den Jugendlichen hat für ihre psychosoziale Stabilisierung einen hohen Stellenwert. Das Gefühl der Jugendlichen, immer einen verständnisvollen Ansprechpartner zu haben, trägt erheblich zum Gelingen bei. Wichtig, wenn auch gerade besonders anspruchsvoll, ist die Einbeziehung der Eltern, damit soweit wie möglich gemeinsam an der Zukunft der Jugendlichen gearbeitet werden kann.

Zum Verfahren:

Februar:	Anschreiben der BBS II an allgemeinbildende Schulen.
Mai:	Kommissionssitzung auf Einladung der BBS II. Berichte über die vorgeschlagenen Schüler/innen. Anschließend Entscheidung über Besetzung der acht Plätze.
Mai-Juli:	Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen. Zumeist zweiwöchiges Entscheidungspraktikum mit anschließender Entscheidung, ob der Besuch der Berufsschule oder der Jugendprojektwerkstätten sinnvoll ist. Die Jugendlichen müssen diese Entscheidung mittragen.
Schuljahresbeginn:	Beginn einer im Zuge der Entscheidungspraktika skizzierten individuellen Orientierungsphase. Erster Teil des Förderplans im Sinne einer Qualifizierungsvereinbarung an die BBS. Aufnahme in ein Berufsfeld.
Oktober	Entscheidung über eventuelle Nachrücker. Sachstandsbericht zur bisherigen Entwicklung. Absprachen direkt mit der BBS.
Juni/Juli:	Zweiter Teil des Förderplans als Abschlussbericht an BBS und NLJA. Abschlusszertifikat.

#### **Ansprechpartnerin in den Jugendprojektwerkstätten**

Karin Weber 04941/9580146

#### **Ansprechpartner in den Berufsbildenden Schulen II, Am Schulzentrum 15, 26605 Aurich**

Harald Gädt 04941/925202

## **Intervention von Seiten des Jugendamts im Bereich der erzieherischen Hilfen**

Die Schule informiert das Jugendamt schriftlich nach Einhaltung der Schulverordnungen über Schulversäumnisse,

- wenn die eigenen Bemühungen in angemessener Zeit ( nach Ausschöpfung aller schulischen Bemühungen incl. Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter und ggf. Schulpsychologe ) keine ausreichende Veränderung ergeben haben,
- wenn sie Beratung in Erziehungsfragen für angebracht hält,
- wenn sie erzieherische Hilfen als notwendig betrachtet,
- wenn sie eine Gefährdung des Kindeswohls gerade bei jüngeren Kindern sieht.

### **Grundsatz:**

Je jünger die Kinder sind, desto früher sollte das Jugendamt eingeschaltet werden, um bei häufigerem Fehlen drohender Schulverweigerung entgegen wirken zu können.

Soll das Jugendamt eingeschaltet werden, ist vor allem auf Transparenz und Offenheit gegenüber den Erziehungsberechtigten zu achten. Dies bedeutet für das weitere Verfahren:

- Die Erziehungsberechtigten müssen über jeden Schritt informiert sein, den die Schule in diesem Zusammenhang macht; Gespräche hinter deren Rücken oder ohne deren Wissen sollten vermieden werden.
- Die Schule soll frühzeitig darauf aufmerksam machen, dass sie Angebote der Jugendhilfe für günstig/notwendig hält.
- Die Erziehungsberechtigten müssen damit einverstanden sein, dass das Jugendamt beteiligt wird (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung).
- Bei Kindern, die in Einrichtungen betreut werden oder offene Einrichtungen besuchen, sind diese in das Verfahren einzubeziehen.
- Das Jugendamt ist nicht als Druckmittel zu verwenden; der vorrangige Auftrag der Beratung und Vermittlung geeigneter Hilfen ist hervorzuheben. Die Schule informiert über den zuständigen Ansprechpartner und stellt ggf. den ersten Kontakt her.

In gemeinsamen Gesprächen von Eltern, Kind, Schule und Jugendamt werden die Situation und eventuelle Hilfe erörtert und die nächsten Schritte festgelegt.

Nehmen die Erziehungsberechtigten das Angebot der Schule, das Jugendamt zu beteiligen, nicht wahr, und die Schule hält dennoch Hilfen der Jugendhilfe für erforderlich, informiert sie das Jugendamt nach Unterrichtung der Erziehungsberechtigten von diesem Schritt. Von hier aus wird dann Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen und versucht, sie für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

***Nehmen die Eltern die Beratung nicht an und wünschen sie keine Jugendhilfe, sind hier zunächst einmal die Möglichkeiten des Jugendamtes erschöpft.***

### **Ausnahme:**

Das Verhalten der Eltern stellt einen Missbrauch ihrer erzieherischen Verantwortung und eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB dar. Danach ist das Familiengericht anzurufen, wenn „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet“ wird und „wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Das Familiengericht hat dann die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

***Kommt es zu erzieherischen Hilfen, ist die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen.***

Verfasser: Michael Dittrich, Jugendamt Landkreis Aurich

## **Ablauf von Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen beim Landkreis Aurich**

1. Eingang der Anzeige der Schule (durch die Schulleitung)
2. Am gleichen Tag EDV-mäßige Erfassung und Fertigung der Anhörung
3. Am gleichen Tag Übersendung der Anhörung an den Schüler und/oder an den/die Erziehungsberechtigte(n)
  - gegen den Schüler wird ein Bußgeldverfahren ab Vollendung des 14. Lebensjahres eingeleitet
  - gegen die Erziehungsberechtigten wird kein Bußgeldverfahren eingeleitet, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat
4. Zwei Wochen nach Übersendung der Anhörung: Erlass des Bußgeldbescheides, wenn keine Äußerung erfolgte oder der Tatvorwurf nicht widerlegt werden konnte
  - die Höhe der Geldbuße liegt beim ersten Verstoß –abhängig vom Einzelfall– zwischen 100 und 200 €, kann aber auch darunter oder deutlich darüber liegen,
  - bei Folgeverstößen wird die Geldbuße heraufgesetzt
5. Vier Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides: Beantragung einer Arbeitsaufgabe beim Amtsgericht gegen den Schüler (ab 14. Lebensjahr), wenn die Geldbuße nicht gezahlt wurde. Teilt die Schülerin bzw. der Schüler vorher mit, dass er die Geldbuße "abarbeiten" möchte, ist dies auch vorher möglich
  - in der Regel wird durch die Amtsgerichte eine Stunde Arbeit für 5 € Geldbuße verhängt,
  - erfüllt die Schülerin bzw. der Schüler die Arbeitsaufgabe nicht, kann das Amtsgericht Jugendarrest verhängen,
  - die Beantragung einer Arbeitsaufgabe gegen Erwachsene ist nicht möglich.

**Wichtig:** alle Entscheidungen werden abhängig vom einzelnen Fall und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles getroffen. Es ist daher möglich, daß in Ausnahmefällen von der beschriebenen Verfahrensweise abgewichen wird

### **Anmerkungen:**

1. Es wäre wünschenswert, die Bußgeldabteilung möglichst früh über Schulpflichtverletzungen zu informieren, damit zeitnah spürbare Maßnahmen gegen den Schüler und die Eltern eingeleitet werden können. Hierbei ist das Ziel, einen gewissen „Aufweck-Effekt“ zu erzielen – besonders bei Eltern von Schülern, die noch keine 14 Jahre alt sind.
2. Weiterhin sollten die Schüler im Rahmen des Unterrichts auf die Folgen von Schulpflichtverletzungen hingewiesen werden. Voraussetzung hierfür ist auch, die Lehrerschaft über das Bußgeldverfahren zu informieren.
3. Zu Auskünften zum Verfahren oder zu Erläuterungen im Einzelfall stehen die Sachbearbeiter gerne zur Verfügung. Auch Anregungen oder Hintergrundinformationen sind im Einzelfall eher hilfreich als hinderlich. Gleichwohl sollte stets klar sein, dass durch die Einleitung des Bußgeldverfahrens die Schulpflichtverletzungen nicht automatisch in jedem Fall aufhören! Es liegen zwar keine Zahlen vor, überschlägig kann man jedoch von der Hälfte aller Fälle ausgehen, in denen es zu keinen weiteren Verstößen kommt.

## **Jugendgerichtshilfe im Landkreis Aurich**

Strebt die Schule bei Schulverweigerung ein OWI-Verfahren an, wird die Bußgeldabteilung eingeschaltet(s.S.20).

Diese schickt einen Bescheid an die betreffende Person mit dem Hinweis, dass ein Einspruch eingereicht werden kann.

Legt der Betreffende einen entsprechenden Einspruch gegen den Bescheid ein, geht das ganze Verfahren an die Staatsanwaltschaft, die eine Akte anfertigt und den Vorgang an das Gericht schickt.

Die Bußgeldrichterin entscheidet per einfachen Entschluss oder auch per Verhandlung die Rechtskräftigkeit.

Das Ganze geht zurück an die Bußgeldabteilung und wird von dort erneut an die betreffende Person geschickt.

Dann gibt es die Möglichkeit der Umwandlung in eine Arbeitsaufgabe. Dabei ist die StA nicht mehr beteiligt, sondern nur die Bußgeldrichterin. Ob diese zeitgleich auch als Jugendrichterin fungiert, ist von der Geschäftsabteilung des jeweiligen Amtsgerichtes abhängig.

Die Vollstreckung läuft dann über die Bußgeldabteilung oder über den Rechtspfleger.

**Das Jugendamt ist bei OWI-Sachen nicht involviert!**

**Die Jugendgerichtshilfe ist dann involviert, wenn der Jugendliche straffällig geworden ist.** Trifft es dann auch noch zu, dass der Jugendliche ein Schulverweigerer ist, kann in Form einer „Helferkonferenz“ oder Einzelgespräch, wie bisher praktiziert, auf das Problem eingegangen werden.

## **Amtsgericht / Jugendgericht**

### **Verhängung von Arbeitsleistungen bzw. Arrest nach OWiG**

- **Beginn der jugendrichterlichen Tätigkeit**

Wenn das von der Bußgeldbehörde festgesetzte Bußgeld nach Bestandskraft des Bußgeldbescheides von den Betroffenen (Schulverweigerern) nicht bezahlt wird, übersendet die Bußgeldbehörde die Akte dem Jugendgericht mit dem Antrag, gem. § 98 OWiG den Betroffenen aufzugeben, statt der Geldzahlung Arbeitsstunden abzuleisten, da Schülerinnen bzw. Schüler in der Regel über kein Einkommen verfügen.

Auf die Möglichkeit, statt die Geldbuße zu bezahlen, diese durch Arbeitsstunden abzuleisten, werden die Betroffenen von der Bußgeldbehörde bereits mit dem Bußgeldbescheid hingewiesen. Häufig wird ein derartiger Antrag bereits vor Übersendung der Akten an das Jugendgericht von den Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertretern gestellt.

- **Art und Umfang der jugendrichterlichen Tätigkeit**

Nach Eingang der Akten beim Jugendgericht wird den Betroffenen/gesetzlichen Vertretern Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Woche zu dem Antrag gegenüber der Bußgeldbehörde zu äußern, sofern von diesen nicht bereits zuvor ein entsprechender Antrag gegenüber der Bußgeldbehörde gestellt worden ist.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist wird die Anzahl der abzuleistenden Stunden und der Zeitraum, der zur Ableistung der Stunden zur Verfügung steht, festgesetzt.

Dieser Beschluss wird den Betroffenen/gesetzlichen Vertretern, der Bußgeldbehörde und dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt. Letzteres übernimmt die Überwachung der Arbeitsaufgabe.

- **Arrestverfahren**

Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Ableistung der Arbeitsstunden teilt die Bußgeldbehörde dieses dem Jugendgericht mit und stellt den Antrag, das Verfahren fortzusetzen und Zwangsmaßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten.

Daraufhin werden die Betroffenen/gesetzlichen Vertreter durch das Jugendgericht zu einem Anhörungstermin geladen, um ihnen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Verhängung von Arrest zu geben.

Teilen die Betroffenen anlässlich der mündlichen Anhörung bzw. in der Zeit davor auf schriftlichem Wege keine nachvollziehbaren Gründe für die Nichtableistung der Arbeitsstunden mit, wird gegen sie Arrest festgesetzt, der von einer Freizeit (ein Wochenende) bis zu einer Woche Dauerarrest bemessen werden kann.

Die Vollstreckung des Arrestes wird vom Jugendgericht durchgeführt, wobei den Betroffenen in der Regel die Gelegenheit gegeben wird, die Stunden auch noch während der Verbüßung des Arrestes abzuleisten.

Bei vorheriger Ableistung der Stunden kann von der Vollstreckung des Arrestes seitens des Jugendgerichtes abgesehen werden.

Nach Vollstreckung des Arrestes kann das Jugendgericht die Weitevollstreckung der Geldbuße für erledigt erklären (§ 98 Abs. 2 OWiG).

## Sozialamt des Landkreises Aurich

Für Schüler/innen, die Sozialhilfe beziehen, gibt es nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) keine Möglichkeit, die Sozialhilfeleistung wegen Schulverweigerung zu kürzen. Wenn allerdings ein/e Schüler/in, der/die Sozialhilfe erhält und älter als 15 Jahre ist, die Schule verweigert, besteht die Möglichkeit, dass diese/r dann nach §§ 18 BSHG ff. zur Arbeit herangezogen wird. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von einer Verhängung einer Ordnungswidrigkeitsstrafe.

Nach §18 BSHG muss jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich einsetzen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit nach § 19 und § 20 BSHG verpflichtet.

Sofern Schüler/innen ab dem 15. Lebensjahr, die Sozialhilfe erhalten, die Schule verweigern, empfehle ich, sich bezüglich der weiteren Vorgehensweise mit dem *örtlichen* Sozialamt (Wohnsitz des/r Schüler/in) *oder* dem Sozialamt *des Landkreises Aurich* (Tel. 04931/184-332 Dieter Christoffers oder 326 –Volker Seemann-) in Verbindung zu setzen.

## **Bezirksregierung Weser-Ems**

### **Empfehlungen zur Sicherung des Übergangs aus den allgemeinbildenden Schulen in die Berufsbildenden Schulen**

#### **Maßnahmen gegen unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern**

Untersuchungen belegen, dass unentschuldigtes Fehlen in allen Schulformen zunimmt. Schulverweigerung steht in einem belegbaren Zusammenhang zu späterer Arbeitslosigkeit und delinquentem Verhalten. Schulverweigerung kostet die Gesellschaft viel Geld.

Seit 2002 wird in Niedersachsen in ausgewählten Modellregionen eine landesweite Initiative gegen die Schulverweigerung durchgeführt. Die Schulen des Landkreises Aurich sind an diesem Vorhaben nicht beteiligt. Gleichwohl gibt es das Problem der Schulverweigerung auch hier. Auf Betreiben einiger Schulen wurde daher im Jahre 2003 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller Schulformen eingerichtet, die das Ziel verfolgt, für alle Schulen und alle beteiligten Behörden im Landkreis Aurich eine Handreichung für den Umgang mit diesem Problem zu erarbeiten. Die Gruppe orientierte sich dabei ganz wesentlich am Braunschweiger Projekt gegen Schulverweigerung.

Gemeinsam ist beiden Projekten die Vernetzung der beteiligten Institutionen mit konkreten Absprachen für ein koordiniertes Vorgehen. Die Einzelheiten sind in dieser Handreichung dargestellt.

Als schulfachliche Dezernenten der Bezirksregierung Weser-Ems wissen wir, dass etliche der vorgeschlagenen Maßnahmen für viele Schulen kein Neuland darstellen.

Wir empfehlen den Schulen dennoch, die Zielsetzungen und die Einzelmaßnahmen in den Kollegien in geeigneter Weise zu bearbeiten und sich auf ein einheitliches Vorgehen in der Schule zu verständigen.

Eine besondere Problematik stellt der Übergang von den allgemeinbildenden in die Berufsbildenden Schulen dar. Hier befindet sich eine der Nahtstellen in unserem Schulsystem, die leider immer wieder von Schülerinnen und Schülern dazu genutzt wird, sich der Schulpflicht zu entziehen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Möglichkeiten einer Beschulung im Berufsbildenden Bereich ist es nach unserer Auffassung unerlässlich, dass die Erfüllung der Schulpflicht durch einen genauen Abgleich der aus den allgemein bildenden Schulen entlassenen und in Berufsbildende Schulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sichergestellt wird.

Das hier vorgestellte Verfahren bietet weitgehend die Garantie, durch eine systematische Erfassung aller Schulabgänger den Bildungsweg des einzelnen über den Schulwechsel hinaus weiter zu verfolgen und die Schulverweigerung zu verhindern.

Die aufnehmenden Schulen (BBS, Gymnasiale Oberstufen) erstellen Anmelde Listen und geben diese an die entsprechende abgebende Schule, mit der Bitte um Kontrolle und evtl. Nachmeldung einzelner Schülerinnen bzw. Schüler, weiter. Die kontrollierte Liste und die evtl. Nachmeldungen werden dann wieder an die aufnehmende Schule (BBS, Gymnasiale Oberstufen) gesandt.

Um eine vollständige Erfassung aller Schülerinnen und Schüler zu erreichen, ist der Abschluss eines Kooperationsabkommens wünschenswert.

Als zuständige schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierung Weser-Ems empfehlen wir den Schulen, das vorgestellte Verfahren zu erproben.

Verfasser für die Bezirksregierung Weser-Ems (Dezernate 402 und 405): Frau LRSD'n Bennhold-Rohwer, Frau LRSD'n Homann und Herr RSD Witte

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

- Beispiel -

Zur Gewährleistung des nahtlosen Schulübergangs von den Allgemeinbildenden Schulen (Sek. I) zu den Berufsbildenden Schulen bzw. Gymnasialen Oberstufen (Sek. II) soll zur Prävention von Schulverweigerung ein einheitliches Verfahren zur Sicherung von Schülerübergängen eingeführt werden.

Die Berufsschulen sind bereit, eine Dienstleistung für alle Schulen anzubieten, in dem sie die Schülererfassungsbögen bzw. Anmeldeformulare für die Abgänger termingerecht an die Schulen schicken. Diese werden dann anschließend von den abgebenden Schulen gesammelt (inkl. aller Anmeldeunterlagen) und während der Anmeldefrist (1. – 20. Februar) an die entsprechende aufnehmende Schule gesandt.

Die von den aufnehmenden Schulen erstellten Anmeldelisten werden von den abgebenden Schulen kontrolliert und mit evtl. Nachmeldungen an die aufnehmende Schule zurückgesandt.

Durch diesen Abgleich der Daten, der an einer weiterführenden Schule angemeldeten Schülerinnen und Schüler, werden schulumüde Schülerinnen und Schüler rechtzeitig erkannt.

**Dem in der Handreichung „Schulverweigerung“ vorgestellten Verfahren (Seite 26) zwischen den Berufsbildenden Schulen / Gymnasialen Oberstufen (Gesamtschulen und Gymnasien) und den Allgemeinbildenden Schulen schließt sich unsere Schule an:**

Abgebende Schule: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Übergang der Schülerinnen und Schüler von den allgemeinbildenden Schulen zu den Berufsbildenden Schulen im Landkreis Aurich - Verfahrensschritte -

**Vorbemerkung:** Alle allgemeinbildenden und abgebenden Schulen erhalten von den Berufsbildenden Schulen (BBS) Informationsbroschüren über die jeweils angebotenen Schulformen und Bildungsgänge im Bereich des berufsbildenden Schulwesens. Diese Broschüren werden fortlaufend aktualisiert, wenn es an den Berufsbildenden Schulen neue Schulformen oder Bildungsgänge gibt.

Wer?	Was?	Wann?
BBS / Gymn. Oberstufen *	Verschickt mit Anschreiben die Schülererfassungsbögen bzw. Anmeldeformulare mit der Bitte um Vervielfältigung für ihre Schülerinnen und Schüler an die abgebenden Schulen	Anfang Januar
BBS / Gymn. Oberstufen *	Ende Januar veröffentlichen die örtlichen Zeitungen die Anmeldefristen für die Aufnahme in die verschiedenen Schulformen der BBS Anmeldefrist jeweils 1. – 20. Februar	Ende Januar
Abgebende Schulen	Die Schülererfassungsbögen bzw. Anmeldeformulare (inkl. aller erforderlichen Anmeldeunterlagen) werden von den abgebenden Schulen gesammelt und spätestens bis zum 20. Februar an die BBS weitergeleitet	Bis 20. Februar
BBS / Gymn. Oberstufen *	Erstellen Anmeldelisten sortiert nach abgebenden Schulen und geben diese an die entsprechenden Schulen mit der Bitte um Kontrolle der Liste und anschließender Rückgabe <i>(Ziel ist dann, dass die abgebende Schule prüft, ob sich alle „ihre“ Schüler an einer weiterführenden Schule angemeldet haben und dann die noch fehlenden Schüler nachmelden können.)</i>	Bis Mitte März
Abgebende Schulen	Kontrolle und Rückgabe der Anmeldelisten mit evtl. Nachmeldungen an die BBS	Bis Ende März
BBS / Gymn. Oberstufen *	Anmeldebestätigungen für jeden Bewerber erstellen und versenden.	Bis Mitte April
Schülerin / Schüler	Etwaige Änderungen (Wechsel an eine andere Schule, Lehrstelle, Schulformwechsel, usw.) müssen der BBS umgehend mitgeteilt werden! Nur so kann eine Überweisung an die aufnehmende Schule erfolgen.	fortlaufend
BBS / Gymn. Oberstufen *	Mitteilung über alle Einschulungstermine (Vollzeit und Teilzeit) an die abgebenden Schule versenden mit der Bitte um Aushang bzw. Bekanntgabe	2 Wochen vor Einschulung bei den BBS
BBS / Gymn. Oberstufen *	Durch persönliches Erscheinen der Schülerinnen und Schüler werden die Listen der BBS aktualisiert; Nachforschungen über nicht erschienene Schülerinnen und Schüler	Einschulung (vor den Ferien)
BBS / Gymn. Oberstufen *	Nochmalige Nachforschungen über nicht erschienene Schülerinnen und Schüler (Ggf. Überweisung an andere Schulen)	Erster Schultag

(\*Gymn. Oberstufen = Gesamtschulen und Gymnasien mit Sek. II – Bereich)

Verfasser: W. Schäfer, BBS 1 Aurich

## **ANHANG**

- Aufsatz Schulpflichtverletzungen im SVBI 11/98
- Erlass des MK über die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt
- Musterschreiben an die Eltern wegen Fehlzeiten in der Schule
- Musterschreiben: Einladung zu einem Gespräch wegen Schulverweigerung
- Schulpflicht: Niedersächsisches Schulgesetz §§ 63 – 71
- Evaluation
- Literaturhinweise und Internet-Adressen

## Schulpflichtverletzungen – wie können Schulen damit umgehen?

Von *Christiane Erbacher-Probst und Cornelia Hartwig*

### Einleitung

Die Regelungen zur Schulpflicht sind in den §§ 63ff. des NSchG enthalten. Näheres erläutern die „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ (Rd.Erl.d. Niedersächsischen Kultusministeriums vom 29. 8. 1995 SVBl. 223; geändert durch Erl. v. 27. 3. 1998 SVBl. S. 113).

Der Erlass vom 23. Juni 1986 „Maßnahmen zur Begegnung von Schulpflichtverletzungen“ ist Ende des Jahres 1997 außer Kraft getreten. Grund dafür war, dass der Erlass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur zusammenfasste, keine darüber hinaus gehenden Regelungen enthielt und insoweit lediglich „Empfehlungscharakter“ hatte. Statt eines neuen Erlasses geben die folgenden Ausführungen Hinweise, wie Schulen mit Schulpflichtverletzungen umgehen sollten.

### Das Ausmaß des Problems „Schulschwänzen“ in Niedersachsen

Schulschwänzen, d. h. Verletzungen der Schulpflicht, sind leider kein nur selten zu beobachtendes Problem. Es gibt zwar keine landesweite Statistik, wie viele Schülerinnen und Schüler aller Schulformen jährlich unentschuldig der Schule fernbleiben, aber einige stichprobenartige Nachfragen bei Landkreisen und kreisfreien Städten haben ergeben, dass die Zahl der Fälle, in denen die Ordnungsbehörden wegen Schulpflichtverletzungen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, kontinuierlich ansteigt.

So sind im Bereich der Stadt Hannover die Verfahren von 350 Fällen im Jahr 1993 auf 832 Fälle in 1997 angestiegen. Dasselbe Bild ergibt sich bei Schulträgern im ländlichen Bereich, auch hier ist die Tendenz steigend. Im Landkreis Celle z. B. wurden 1995 in 18 Fällen Bußgeldbescheide verhängt, 1997 waren es 39 Fälle und im Jahr 1998 zeichnet sich eine weitere Steigerung ab. Ähnlich sieht es im Landkreis Schaumburg aus. Von 26 Ordnungswidrigkeitenverfahren 1995 stieg die Anzahl bis 1997 auf 94 Verfahren.

Soweit überhaupt statistische Erhebungen vorliegen, zeigt sich, dass unter den beteiligten Schulformen an erster Stelle die Hauptschulen, gefolgt von den berufsbildenden Schulen, zu nennen sind. Jungen und Mädchen sind annähernd zu gleichen Teilen beteiligt. Schülerinnen und Schüler ausländischer Nationalität sind anscheinend nicht überproportional vertreten.

### Ursachen für Schulpflichtverletzungen

Die Zahlen aus den Statistiken der Ordnungsbehörden spiegeln nur sehr ungenau den Schulalltag wider. Bis es zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren kommt, hat es in aller Regel schon viele Vorkommnisse, wie unentschuldigtes Fehlen oder stundenweises Schwänzen, gegeben. Die Dunkelziffer, d. h. die Anzahl der Fälle von Schulpflichtverletzungen, die nicht an die Ordnungsbehörden weitergegeben werden, wird nicht unbedeutend sein.

Ziel dieser Ausführungen ist es, Schulen eine Hilfe anzubieten, um angemessen auf Schulpflichtverletzungen reagieren zu kön-

nen. Dazu ist es zunächst einmal erforderlich, die hauptsächlichen Ursachen für „Schulschwänzen“ zu analysieren. Die Gründe sind in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen zu finden. Beispielhaft seien genannt:

- Nach eigenen Aussagen haben Kinder und Jugendliche oft „einfach keinen Bock“ auf Schule. Schulumüdigkeit ist hier das Stichwort. Dies führt dazu, dass einzelne Unterrichtsstunden „abgehängt“ werden oder auch längere Fehlzeiten zustande kommen. Die Schulumüdigkeit wird besonders verstärkt, wenn die Kinder und Jugendlichen keine oder nur geringe Zukunftsperspektiven für sich sehen.
- Schulpflichtverletzungen können auch durch das Umfeld der Schule gefördert werden, wenn sich z. B. eine Gaststätte, ein Kiosk o. ä. auf die „Versorgung“ von „Schulschwänzen“, in diesen Fällen zumeist älteren Schülerinnen und Schülern, spezialisiert hat und dadurch zum Schwänzen verleitet.
- Im Sekundarbereich II kommt es häufiger vor, dass der „Nebenjob“ der Jugendlichen – zur Aufbesserung des Taschengeldes, teilweise auch als Beitrag zum Lebensunterhalt – zeitlich mit dem Schulbesuch kollidiert und für die Jugendlichen im Zweifelsfalle vorgeht.
- Im Extremfall schließen sich Kinder und Jugendliche sogar zu regelrechten „Banden“ zusammen, die, statt am Unterricht teilzunehmen, Straftaten begehen. In diesen Fällen ist Schulumüdigkeit sicher nicht die einzige Ursache. Vielmehr ist das Schulschwänzen Indikator für tiefgreifende Störungen.
- Eine weitere Ursache können Schulängste sein. In diesen Fällen spielt die schulische Situation eine wichtige Rolle. Die Kinder und Jugendlichen erleben die Schule dann als Ort ihres Versagens und der Bedrohung und trauen sich nicht mehr, dort hinzugehen. Wurde z. B. eine Klassenarbeit geschwänzt, kann die Angst vor Reaktionen darauf zu weiteren Fehlzeiten führen. Solche Ängste können durch überzogene Erwartungen der Erziehungsberechtigten an die Leistungen der Schülerinnen und Schüler verstärkt werden. Auch die Klassensituation – Hänkeln durch Mitschülerinnen und -schüler – kann Schulängste und in Folge „Schulschwänzen“ fördern.
- Haben Kinder und Jugendliche weiterreichende psychische Probleme, die sich auf vielfältige Weise z. B. in Essstörungen bis hin zu Ansätzen zur Selbstverstümmelung zeigen, können dies ebenfalls Ursachen für „Schulschwänzen“ sein. Auch bei Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch finden sich in der Regel hohe Fehlzeiten.
- Weiterhin spielt die häusliche Situation und die Einstellung der Erziehungsberechtigten zur Schule bei Schulpflichtverletzungen eine wichtige Rolle. Dies kann Gleichgültigkeit gegenüber dem Schulbesuch sein. Es kommt auch immer wieder vor, dass Erziehungsberechtigte die Schulpflicht bewusst verletzen, indem sie ihre Kinder kurz vor oder nach dem Ende von Ferien „aus der Schule nehmen“, um günstigere Urlaubsmöglichkeiten wahrnehmen zu können. Weitere Gründe für Fehlzeiten können sein, dass Kinder und Jugendliche Betreuungsaufgaben in der Familie übernehmen müssen und diese Aufgaben von der Familie als wichtiger als der Schulbesuch angesehen werden (z. B. bei ausländischen Mädchen), oder dass Probleme in der häuslichen Situation – Trennung der Eltern, Arbeitslosigkeit, Gewaltprobleme, sexueller Missbrauch, Alkoholismus – verarbeitet werden müssen.

# **Erlass des MK über die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Schule und Jugendamt haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Sie haben zwar spezifische Aufgabenstellungen, die ihnen übertragenen Aufgaben überschneiden sich jedoch in vielfältiger Weise.
- 1.2 Von daher leitet sich der Auftrag zur ständigen und engen Kooperation zwischen Schule und Jugendamt ab.
- 1.3 Die Zusammenarbeit dient beiden Partnern.
- 1.4 Die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt zu entwickeln und zu intensivieren.

## **2. Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit**

- 2.1 In jedem Jugendamt und in jeder Schule sind Ansprechpartner für die Zusammenarbeit zu benennen und dem jeweils anderen Partner mitzuteilen. Ihnen obliegt es, Kontakte herzustellen und Informationen zu vermitteln. In den Schulen sollte der Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (z. B. die Beratungslehrkraft) die Aufgaben als Ansprechpartner wahrnehmen.
- 2.2 Die Ansprechpartner von beiden Seiten sollten sich regelmäßig zu gemeinsamen Besprechungen treffen. Soweit dies erforderlich ist, kann auch das Schulaufsichtsamt oder das Jugendamt die Ansprechpartner aus allen oder aus mehreren Schulen zu gemeinsamen Besprechungen einladen. Bei Bedarf können auch Vertreter der Schulabteilungen der BezReg und des NLJA, Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Polizei und ggf. Vertreter sonstiger Stellen an diesen Besprechungen teilnehmen.
- 2.3 Mitarbeitern und Jugendhilfe sollte die Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gegeben werden. Vertreter der Schule sollten entsprechend an Dienstbesprechungen des Jugendamtes teilnehmen können.
- 2.4 Die Schule kann Mitarbeiter der Jugendhilfe zu Informationsveranstaltungen für Eltern einladen; die Anregung kann auch vom Schulleiternrat oder von Klassenelternschaften ausgehen.
- 2.6 Das Jugendamt bzw. der öffentliche Träger der Jugendhilfe und Schule fördern die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule.
- 2.7 Bei der Planung und Durchführung von Freizeitangeboten im Rahmen von Jugendarbeit stimmt sich die Schule mit dem Jugendamt bzw. dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab. Die Angebote der freien Träger der Jugendhilfe sollten Berücksichtigung finden.
- 2.8 Schulen und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sollten sich abstimmen, um jungen Menschen gezielte Hilfen beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt gewähren zu können.
- 2.9 Schule und Jugendamt sollen insbesondere bei Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (z. B. Sucht- und Gewaltprävention) gemeinsame Aktionen (Workshops, Theateraufführungen, Aktionswochen u. a.) für junge Menschen durchführen. Örtliche Aktivitäten von anderen Jugendhilfeträgern sind einzubinden.
- 2.10 Gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollten jeweils nach einem zielgruppenorientierten Ansatz geplant und durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die spezifischen Belange von Mädchen und jungen Frauen, Ausländern, Aussiedlern sowie benachteiligten und problembelasteten jungen Menschen zu berücksichtigen.
- 2.11 Ansätze, Schule als einen für den Stadtteil bedeutsamen Lern- und Kommunikationsort zu öffnen, können durch das Jugendamt bzw. öffentliche Träger der Jugendhilfe und freie Träger der Jugendhilfe nachhaltig unterstützt werden und zu einem gemeinsamen Konzept von Stadtteil bzw. Gemeinwesenarbeit führen.
- 2.12 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.  
Es bieten sich insbesondere gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen an.
- 2.13 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehramter kann den Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit des Jugendamtes kennenzulernen.

### **3. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Lehrkräfte, insbesondere Beratungslehrer sowie Schulpsychologen, sollen in geeigneten Fällen, wenn Hilfen durch das Jugendamt angezeigt erscheinen, die Eltern auf diese Möglichkeiten hinweisen und ggf. Kontakte vermitteln.

Persönliche Befragungen und Untersuchungen von Einzelfällen durch das Jugendamt in der Schule dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

### **4. Datenschutz**

Schule und Jugendamt sollten im Interesse der Vermeidung datenschutzrechtlicher Konflikte ihre Zusammenarbeit in ganz besonderem Maße auf das Einvernehmen und die Mitwirkung aller Beteiligten stützen, insbesondere der betroffenen jungen Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Im übrigen sind die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

### **5. Ein Kommentar und die Auswertung einer Umfrage zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe findet sich im Schulverwaltungsblatt 4/2000, Seiten 149ff.**

Bezugsquellen: Erl. d. MK vom 25.01.1994, §1 KJHG, §2 NSchG, Aufsatz vom April 2000 (SVBl. S. 149) zum Datenschutz

## Musterschreiben an die Eltern wegen Fehlzeiten in der Schule

Anschrift:

Schule:

.....  
Datum

**Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes ....., Klasse: .....**

Sehr geehrte Frau  
sehr geehrter Herr

leider haben wir bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn folgende Fehlzeiten in der Schule feststellen  
müssen: .....

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Nachteile daraus entstehen und welche  
Konsequenzen weiteres Schulschwänzen nach sich ziehen würde. Bitte unternehmen Sie geeignete  
Schritte, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig die Schule besucht.

Die Versäumnisse müssen nachgearbeitet werden.

Bei einer Fortsetzung des Fehlverhaltens werden wir zum Wohl Ihres Kindes weitergehende  
Maßnahmen ergreifen und Sie zu einem Gespräch in die Schule bitten.

Wir bedauern, Ihnen diese Mitteilung machen zu müssen. Aber es geht um die Zukunftschancen  
Ihres Kindes und das Einhalten von Pflichten und Regeln, und dabei wollen wir erzieherisch  
vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

## Musterschreiben: Einladung zu einem Gespräch wegen Schulverweigerung

Anschrift:

Schule:

.....  
Datum

### Fortgesetzte Schulversäumnisse Ihrer Tochter / Ihres Sohnes

.....,

**Klasse:** .....

Sehr geehrte Frau

sehr geehrter Herr

leider hat Ihre Tochter / Ihr Sohn trotz Ermahnung weiterhin in der Schule gefehlt.

Fehlzeiten:.....

.....

Nachvollziehbare Begründungen liegen uns nicht vor.- Um Nachteilen bezüglich der Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, bitten wir Sie nunmehr **zusammen mit Ihrem Kind** zu einem Gespräch in die Schule.

Unser Terminvorschlag: .....

Sollten Sie zu dieser Zeit unmöglich kommen können, rufen Sie uns bitte umgehend an und vereinbaren einen neuen Termin. Sie können gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Bei diesem Gespräch möchten wir mit Ihnen die Ursachen für das Schwänzen ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Folgen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens aufzeigen.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen, besteht für Ihr Kind Schulpflicht und für Sie die Verantwortung, im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Bei Fortsetzung des Schwänzens droht eine Ordnungswidrigkeitenanzeige mit Bußgeld oder (bei über 14-jährigen) möglicherweise eine Arbeitsleistung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelehnt an den Braunschweiger Reader zur Schulverweigerung

# **Schulpflicht**

## **Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §§ 63 - 71**

### **Vierter Teil** **Schülerinnen und Schüler**

## **Dritter Abschnitt: Schulpflicht**

### **§ 63 Allgemeines**

(1) Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. Bei der Festlegung ist das Wahlrecht nach §59 Abs.1 Sätze 1 und 2 zu beachten; die Ziele des Schulentwicklungsplans sind zu berücksichtigen. Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. Bieten mehrere solcher Schulen denselben Bildungsgang an, so kann auch für diesen Bildungsgang ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden.

(3) Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sind Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Jahrgänge festgelegt worden, so gilt Satz 1 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 haben die Schülerinnen oder Schüler die Wahl zwischen den Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist. Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die Schülerinnen und Schüler oder ihre Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule im Einzelfall aus pädagogischen Gründen angebracht erscheint.

(4) Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk

1. einer Ganztagschule,
2. einer Halbtagsschule,
3. einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums oder
4. einer Gesamtschule

haben, können

- im Fall der Nummer 1 eine Halbtagsschule derselben Schulform,
- im Fall der Nummer 2 eine Ganztagschule,
- im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule und
- im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium

desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.

(5) Schulpflichtigen der ersten sechs Schuljahrgänge darf Privatunterricht an Stelle des Schulbesuchs nur ausnahmsweise gestattet werden.

## **§ 64 Beginn der Schulpflicht**

(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Sonderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

## **§ 65 Dauer der Schulpflicht**

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

(2) Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.

(3) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.

## **§ 66 Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I**

Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I; das Durchlaufen der Eingangsstufe (§6 Abs.4) wird dabei vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit zwei Jahren als Schulbesuch berücksichtigt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im Ausland besucht haben. Auf die Schulzeit können die Dauer einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§64 Abs.2) und das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. Die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht (§§70, 160) wird angerechnet. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn Schulpflichtige durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreichen.

## **§ 67 Schulpflicht im Sekundarbereich II**

(1) Im Anschluss an den Schulbesuch nach §66 ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.

(2) Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule. Sofern das schulische Berufsgrundbildungsjahr in der Grundstufe der Berufsschule durch Verordnung in dem Gebiet eines Schulträgers eingeführt worden ist, haben diejenigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Schulträgers haben und noch nicht zwölf Jahre die Schule besucht haben, ihre Berufsschulpflicht in der Grundstufe der Berufsschule grundsätzlich durch den Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres zu erfüllen. Wer in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr nicht hinreichend gefördert werden kann, hat zunächst das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen.

(3) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht, sofern sie keine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen, nach Maßgabe ihrer im Sekundarbereich I erworbenen Abschlüsse durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.

(4) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die

1. wegen der Art oder Schwere einer Beeinträchtigung nach §14 Abs.1 Satz 2 in berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht nicht hinreichend gefördert werden können und daher einer besonderen Betreuung in einer geeigneten außerschulischen Einrichtung mit internatsmäßiger Unterbringung oder einer beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte bedürfen oder
2. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. Werden Behinderte in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase gefördert, sollen sie in eigenen Klassen der Berufsschule unterrichtet werden, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

(5) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Die Schulbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Jugendwerkstatt oder der anderen Einrichtung und von derjenigen berufsbildenden Schule gemeinsam aufzustellen ist, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre. Der Förderplan bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für das ganze Land oder für das Gebiet einzelner Schulträger zu bestimmen, dass Auszubildende einzelner Berufe ihre Berufsschulpflicht durch Teilnahme am Blockunterricht zu erfüllen haben, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

#### **§ 68 Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

(1) Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§14 Abs.1 Satz 2), sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Besuch der Sonderschule besteht nicht, wenn die notwendige Förderung in einer Schule einer anderen Schulform gewährleistet ist.

(2) Die Schulbehörde entscheidet, ob die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht und welche Schule zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht teilzunehmen ist. Die Schulbehörde kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch entscheiden, dass geistig behinderte Schülerinnen und Schüler eine anerkannte Tagesbildungsstätte zu besuchen haben, wenn der Träger der Tagesbildungsstätte zugestimmt hat.

(3) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die in Absatz 1 bezeichneten Schülerinnen und Schüler erfordert, kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ihre Unterbringung in Heimen oder in Familienpflege angeordnet werden. Hierüber entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe. Die Anordnung wird von dem zuständigen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe durchgeführt.

#### **§ 69 Schulpflicht in besonderen Fällen**

(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.

(2) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich in Justizvollzugsanstalten oder in geschlossener Heimerziehung befinden, können in den Räumen der Einrichtung unterrichtet werden.

## **§ 70 Ruhen der Schulpflicht**

(1) Die Schulbehörde kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.

(2) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im übrigen kann die Schulbehörde die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

(3) Die Schulbehörde kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn schulpflichtige Jugendliche nach zehn Schulbesuchsjahren einen besonderen außerschulischen Ausbildungs- oder Bildungsgang durchlaufen sollen.

(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht

1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach §1 Abs.5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind,
3. für Schulpflichtige, die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach §67 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 oder eine Jugendwerkstatt nach §67 Abs.5 besucht haben und weder eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht weiterbesuchen noch ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen,
4. für Schulpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ableisten.

(5) Die Pflicht zum Schulbesuch einer Schule im Sekundarbereich II ruht in den Fällen des §61 Abs.3 Nr.6.

## **§ 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Ausbildenden**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

(2) Ausbildende und ihre Beauftragten haben

1. den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten, zur Teilnahme an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege sowie zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen und in der Schülerversammlung erforderliche Zeit zu gewähren und
2. die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

# Evaluation

**Es ist beabsichtigt, die in dieser Handreichung beschriebenen Handlungsschritte zu evaluieren. Die Evaluation soll dazu in zwei Bereichen durchgeführt werden:**

1. Evaluation der in den Handreichungen beschriebenen Handlungsschritte
  - Präzision der beschriebenen Arbeitsschritte
  - Zusammenwirken in den Schnittstellen
  - Einschätzung der Kooperation zwischen den Beteiligten
  - usw.
  
2. Evaluation des Problems „**Schulverweigerung**“
  - Formen der Schulverweigerung (in den einzelnen Schulen)
  - Stufen der Vorgehensweisen
  - usw.

Die erste Befragung zu diesen Themen erfolgt zum Schulhalbjahreswechsel im Schuljahr 2004/2005; eine umfassendere Befragung zum Ende des Schuljahres 2004/2005.

Die der Evaluation zugrundeliegenden Evaluationsgegenstände und Evaluationsmethoden werden den Beteiligten im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung im Herbst 2004 vorgestellt.

Verfasser: Günther Fahle (KVHS), Frank Heibült (BBS II Aurich) und Wilfried Schäfer (BBS 1 Aurich)

## Literaturhinweise

Thimm, Karheinz (1998). Schulverdrossenheit und Schulverweigerung, Phänomene, Hintergründe und Ursachen – Alternativen in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Brandenburgisches Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.). Berlin: Wissenschaft und Technik Verlag

Schulze, Gisela (1999). Schulaversives und schulabsentes Verhalten. In: Schulverwaltung Heft 9/99, S. 304 –306

Wachtel, P.; Wittrock, M. (1999). Schüler mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und schulaversive Schüler als pädagogische Herausforderung. In: Rolus-Borgward, S.; Tänzer, U. (Hg.): Erziehungshilfe bei Verhaltensstörungen. Oldenburg. S. 171 – 182

Schulze, G., Ricking, H. & Wittrock, M. (2000). Gefährdung durch Schulabsentismus? Die Wechswirkung von Schulschwänzen, Lernbeeinträchtigungen und Verhaltensstörungen – Problembeschreibung und schulbezogene Interventionsstrategien. In: Rolos-Borgward, S., Tänzer, U. & Wittrock, M. (Hg.): Beeinträchtigungen des Lernens und / oder des Verhaltens. Oldenburg. S. 273-286

Schulze, G. (2003). Unterrichtsmeidende Verhaltensmuster. Formen, Ursachen, Interventionen, Hamburg. Dr. Kovac Verlag

## Internet-Adressen zum Themengebiet „Schulverweigerung“

<http://www.bs4u.net>

der Braunschweiger-Reader zur Schulverweigerung

<http://www.bezirksregierung-braunschweig.de>

Tipps und 3. Auflage des Braunschweiger Readers zur Schulverweigerung

<http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/schups/>

Der Bremer Weg gegen Schulverweigerung besteht aus vier Säulen

# **Handreichung „Schulverweigerung“**

für Schulen und Institutionen im Landkreis Aurich

***Jeder Schüler ist in jedem  
Unterricht wichtig!***



***Für jeden Schüler ist jeder  
Unterricht wichtig!***